

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen

- des Stadtrats,
- der Ortsbeiräte sowie
- der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 09. Juni 2024 auf.

Eventuell notwendig werdende Stichwahlen zu den Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher werden am Sonntag, dem 23. Juni 2024, durchgeführt.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (dies ist für die Wahl des Stadtrates das Stadtgebiet Ludwigshafen und für die Wahlen der Ortsbeiräte sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher das Gebiet des jeweiligen Ortsbezirkes), Wahlvorschläge nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 16. April 2024, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV.) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stadtwahlleiterin Frau Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck, Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 20, 67012 Ludwigshafen am Rhein oder bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Büro OB, Jaegerstr.1, 67059 Ludwigshafen am Rhein eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe in der Stadt Ludwigshafen am Rhein an der Stadtratswahl und den Ortsbeiratswahlen teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listenummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listenummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

bei der Stadtwahlleiterin (siehe Abschnitt IV) einzureichen.

VI.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 5 Abs. 1 KWG begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

VII.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des **Stadtrates** der Stadt Ludwigshafen am Rhein sind 60 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei den gleichzeitig stattfindenden Wahlen der **Ortsbeiräte** sind im Ortsbezirk

- Friesenheim 15 Ortsbeiratsmitglieder,
- Gartenstadt 15 Ortsbeiratsmitglieder,
- Maudach 7 Ortsbeiratsmitglieder,
- Mundenheim 11 Ortsbeiratsmitglieder,
- Nördl. Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West) 15 Ortsbeiratsmitglieder,
- Oggersheim 15 Ortsbeiratsmitglieder,
- Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide) 15 Ortsbeiratsmitglieder,
- Rheingönheim 7 Ortsbeiratsmitglieder,
- Ruchheim 7 Ortsbeiratsmitglieder und
- Südl. Innenstadt (mit Mitte u. Süd) 15 Ortsbeiratsmitglieder

zu wählen.

VIII.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des **Stadtrates** dürfen höchstens 120 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Für die Wahl des **Stadtrates** kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber, im Rahmen der genannten zulässigen Gesamtzahl, bis zu dreimal aufgeführt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 250 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirkes

- | | |
|--|--|
| ▪ Friesenheim | höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |
| ▪ Gartenstadt | höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |
| ▪ Maudach | höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber, |
| ▪ Mundenheim | höchstens 22 Bewerberinnen und Bewerber, |
| ▪ Nördl. Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West) | höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |
| ▪ Oggersheim | höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |
| ▪ Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide) | höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |
| ▪ Rheingönheim | höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber, |
| ▪ Ruchheim | höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber, |
| ▪ Südl. Innenstadt (mit Mitte u. Süd) | höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |

benannt werden.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl der **Ortsbeiräte** kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber, im Rahmen der genannten zulässigen Gesamtzahl, bis zu dreimal aufgeführt werden.

Für die Wahl der **Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher** darf jeweils nur **eine Bewerberin bzw. ein Bewerber** je Wahlvorschlag benannt werden.

Die Wahlvorschläge zu den Wahlen der Ortsbeiräte und zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers müssen jeweils von mindestens

- 100 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Friesenheim,
- 100 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Gartenstadt,
- 50 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Maudach,
- 80 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Mundenheim,
- 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Nördliche Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West),
- 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Oggersheim,
- 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide),
- 60 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Rheingönheim,
- 50 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Ruchheim,
- 150 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Südliche Innenstadt (mit Mitte u. Süd)

wahlberechtigten Personen des jeweiligen Ortsbezirks unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Jeder Wahlberechtigte darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV.) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IX.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

X.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Absichtserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründet würde, sind bei der zuständigen Stadtverwaltung Büro OB Jaegerstr.1, 67059 Ludwigshafen am Rhein gegen Kostenerstattung erhältlich. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Stadtwahlleiterin und von der zuständigen Stadtverwaltung kostenfrei abgegeben.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Ludwigshafen am Rhein, 22. März 2024

gez.

Jutta Steinruck
Stadtwahlleiterin